



## **Unterrichtung 20/239**

der Landesregierung

### **Vorbereitung einer Änderung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages in Form eines Sechsten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag / 6. MÄStV) hier: Entwurf des Zustimmungsgesetzes (Regierungsentwurf) zum 6. MÄStV**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss



Der Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

Präsidentin des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Kristina Herbst; MdL  
24105 Kiel

**Minister**

20. März 2025

**Vorbereitung einer Änderung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages in Form eines Sechsten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag / 6. MÄStV)  
hier: Entwurf des Zustimmungsgesetzes (Regierungsentwurf) zum 6. MÄStV**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) möchte ich darüber unterrichten, dass die Länder eine Änderung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages in Form eines Sechsten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (6. MÄStV) beabsichtigen.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind in ihrer Konferenz am 12. Dezember 2024 übereingekommen, den entsprechenden Entwurf eines 6. MÄStV zu beschließen. Hierüber habe ich Sie mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 (Unterrichtung 20/221) unterrichtet. Nach erfolgter Vorunterrichtung des Landtages hat die Landesregierung am 11. März 2025 den Ministerpräsidenten ermächtigt, den Staatsvertrag zu unterschreiben. Außerdem hat die Landesregierung dem Entwurf des Zustimmungsgesetzes zum 6. MÄStV zugestimmt (Regierungsentwurf, s. Anlage). Inhaltlich verweise ich vollumfänglich auf meine bisherigen Unterrichtungen in dieser Sache (Unterrichtungen 20/117, 20/158 sowie 20/221).

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen in Aussicht, den 6. MÄStV zeitnah im Umlaufverfahren zu unterzeichnen. Sobald alle Unterschriften erfolgt

sind, wird die Staatskanzlei den Entwurf des Zustimmungsgesetzes (Regierungsentwurf) in den Landtag einbringen.

Der Staatsvertrag soll am 1. Dezember 2025 In Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dirk Schrödter', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dirk Schrödter

**Anlage:**

Entwurf des Zustimmungsgesetzes (Regierungsentwurf) zum 6. MÄStV



**Gesetzentwurf** (Regierungsentwurf, Stand 11.3.2025)

der Landesregierung - *Der Ministerpräsident*

**Entwurf eines Gesetzes zum Sechsten Staatsvertrag zur Änderung  
medienrechtlicher Staatsverträge**

## A. Problem

Mit der zunehmenden Nutzung des Internets und durch das geänderte Mediennutzungsverhalten auch durch Kinder und Jugendliche werden neue Regelungen notwendig, um junge Menschen besser vor Gefahren im Netz zu schützen.

Zweck dieses Staatsvertrages ist deshalb der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

Mit der Reform des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) verbinden die Länder insbesondere das Ziel, technische Einstellungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung leicht zugänglich zu machen und besser zu verknüpfen. Auch die bereits vorhandenen Jugendschutzsysteme sollen so ihre Wirksamkeit bestmöglich entfalten können.

Der neue Ansatz sieht darüber hinaus einen individuell leicht einstellbaren und einfach zu konfigurierenden Jugendschutz auf Endgeräten vor. Im Fokus stehen Apps, da über sie ein Großteil der Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen erfolgt. Dabei erfolgt eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten, in dem jeder Akteur für seinen eigenen Wirkungskreis verantwortlich ist und bleibt. So erfolgt insbesondere die inhaltliche Bewertung der Angebote nach den bewährten Systematiken und Regeln des JMStV. Eine Filterung von Inhalten auf Ebene der Betriebssysteme erfolgt nicht. Allerdings soll zukünftig in den Einstellungen des Betriebssystems (z.B. Google Android, Apple iOS) bei Inbetriebnahme oder Nutzerwechsel ein Mindestalter eingestellt werden können. Bei Aktivierung dieses Jugendschutzsystems wird im Betriebssystem die offene Browseruche eingeschränkt. Dabei sind grundsätzlich alle Browser nutzbar, die die Anforderungen der Jugendschutzvorrichtung erfüllen.

Außerdem enthält der Entwurf Regelungen, die die Rechtsdurchsetzung gegen Anbieter auch mit Sitz im Ausland verbessern sollen. In der Aufsichtspraxis der Medienanstalten hat sich gezeigt, dass Anbieter z.B. eine Sperrverfügung durch eine kleine Änderung der URL umgehen können. Dies soll erschwert werden. Die Medienanstalten sollen zudem die Möglichkeit erhalten, die Zahlungsströme zu Angeboten zu kappen. Weitere Anpassungsvorschläge betreffen die Kennzeichnung von Angeboten, die Durchwirkung von Altersbewertungen sowie die Aufgaben und die Zusammensetzung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten tangiert Regelungsbereiche, die sowohl im Länder- als auch im Bundesrecht verankert sind und verankert sein müssen. Um das gemeinsame Ziel eines konvergenten und kohärenten Regelungssystems zu erreichen, haben sich die Länder bei diesem Staatsvertrag um eine intensive Abstimmung und Kooperation mit dem Bund bemüht. Ziel war es, dass sich das Jugendschutzgesetz des Bundes sowie der zu novellierende Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder so ergänzen, dass ein umfassender und nachhaltiger Schutz von Kindern und Jugendlichen erreicht und sichergestellt wird.

Hierzu ist der Abschluss eines Sechsten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag, im Folgenden: 6. MÄStV) erforderlich.

## **B. Lösung**

Mit dem Entwurf des 6. MÄStV vollziehen die Länder einen Systemwechsel im Jugendmedienschutz. Abweichend von dem bisherigen inhaltezentrierten Jugendmedienschutz, bei dem die Verantwortung über Jugendmedienschutz dem jeweils für den Inhalt Verantwortlichen obliegt, sieht der Entwurf vor, dass Anbieter von Betriebssystemen als technische Mittler einbezogen werden sollen. Betriebssysteme von Smart-TVs oder von Smartphones sind somit gleichermaßen erfasst. Auf diese Weise wird ein wirksamer und nachhaltiger Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten erreicht.

### **Zu den wesentlichen Änderungen und Bestimmungen im Einzelnen:**

#### **a) Zweck des Staatsvertrages (§ 1 JMStV-E)**

Mit der Ergänzung der Schutzziele um die „persönliche Integrität“ erfolgt eine Angleichung an die Regelung des JuSchG (dort § 10 a Nr. 3, § 10 b Abs. 3) und eine Öffnung des JMStV für sog. Interaktionsrisiken. Der Staatsvertrags-Entwurf enthält somit eine substantielle Änderung in Bezug auf die durch den Staatsvertrag verfolgten Schutzgüter.

#### **b) Geltungsbereich (§ 2 JMStV-E)**

Der Anwendungsbereich des JMStV wird ergänzt um Betriebssysteme, die den Zugang zu Rundfunk und Telemedien ermöglichen. Mit der Ergänzung wird das Verhältnis der jugendschutzmedienschutzbezogenen Bestimmungen des Glücksspiel-Staatsvertrages klargestellt. Gleichzeitig wird zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs von den Vorgaben des DSA eine allgemeine Kollisionsnorm eingefügt.

#### **c) Unzulässige Angebote (Erweiterung des § 4 JMStV-E)**

§ 4 JMStV-E wird ergänzt durch einen neuen Absatz 4. Positivbewertungen (z.B. der KJM) bzw. Prüfsiegel (z.B. FSM) werden bereits jetzt erteilt, um die Übereinstimmung einer Maßnahme mit den Vorgaben des JMStV festzustellen. Mit dem neuen § 4 Abs. 4 JMStV-E wird diese Praxis in den JMStV aufgenommen. Dabei wird das zweistufige Verfahren von Maßnahmen der SKE und eine nachlaufende Prüfung der Entscheidung durch die KJM gefestigt. Gestärkt wird damit auch das international anerkannte System der regulierten Selbstregulierung. Die KJM soll als einheitliche Anlaufstelle einheitliche Standards sicherstellen.

#### **d) Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (Erweiterung des § 5 JMStV-E)**

Zum Komplex „Durchwirkung und Interaktion“ zählen insbesondere die Neuregelungen im § 5 JMStV-E. Der neue Satz 2 in § 5 Abs.1 JMStV-E ermöglicht, Interaktionsrisiken unter bestimmten Voraussetzungen in die Altersbewertung einfließen zu lassen. Die Formulierung entspricht § 10b Abs. 2 JuSchG. Außerdem erfolgt die Aufnahme der Altersstufe „ohne Altersbeschränkung“ (im Gleichlauf zum JuSchG, dort § 14 Abs. 1 Nr. 1: „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“). Zudem wird durch den neuen Satz 2 in § 5 Abs. 2 eine Gleichbehandlung zwischen den Bewertungen

nach JuSchG und JMStV erreicht. So wird eine Doppelbewertung eines Inhalts vermieden, indem klargestellt wird, dass auf die zeitlich zuerst erteilte Freigabe abgestellt und damit auch die Gefahr eines Auseinanderfallens von Alterseinstufungen gebannt wird.

#### **e) Ankündigungen und Kennzeichnungspflicht (Erweiterung des § 5c JMStV)**

Der neue Absatz 3 des § 5c JMStV-E bündelt die Hinweispflichten der Anbieter (hier durch Aufnahme der Kennzeichnungspflicht des bisherigen § 12). Die Regelungen sehen vor, dass bei einer Kennzeichnung von Filmen und Spielen nach JuSchG auch die wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe des Mediums und dessen potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität angegeben werden sollen. An diese Vorgabe wird im JMStV angeknüpft. Zudem erfolgt eine Eingrenzung des Anwendungsbereichs auf Telemedien und Spiele und Filme (entsprechend § 14a JuSchG). Mit der im neuen Absatz 4 des § 5c JMStV-E getroffenen Regelung soll die Entwicklung und Verwendung von übergreifenden Jugendschutzprogrammen gesteigert bzw. Jugendschutzprogramme bekannter gemacht werden. Zudem wird durch die redaktionelle Anpassung ein Gleichlauf zu § 12 JuSchG und § 10 JMStV erzielt.

#### **f) Technischer Jugendmedienschutz (neuer Abschnitt III im JMStV-E)**

Bestehende Regelungen zu Jugendschutzprogrammen werden mit neuen Regelungen zu einem neuen „Abschnitt III“ im JMStV-E zusammengefasst. Die bisherige Regelung zur Kennzeichnungspflicht für Anbieter von Telemedien (§ 12 JMStV alt) wird in eine Kennzeichnungspflicht für Anbieter von Betriebssystemen und Apps umgewandelt. Die Regelungen im Einzelnen:

##### ➤ Pflichten für Anbieter von Betriebssystemen (§12 Abs. 1-6 JMStV-E):

- § 12 Abs. 2 Satz 3 JMStV-E legt fest, dass die im Betriebssystem vorgesehene Einstellungsmöglichkeit für die Jugendschutzvorrichtung folgende Kriterien aufweisen muss:
  - einfach: leicht zu bedienen,
  - leicht zugänglich: z.B. im Schnellwahlmenü; an zentraler und leicht einsehbarer Stelle und
  - abgesichert, also unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange und durch angemessene Maßnahmen (z.B. Passwort) vor dem unberechtigten Zugriff (z.B. durch die Kinder) geschützt.

Die Einstellungsmöglichkeit für die Jugendschutzvorrichtung muss bei Inbetriebnahme des Geräts ebenso wie bei Zurückstellen auf Werkseinstellungen / Restart erfasst werden. Dasselbe gilt bei der erstmaligen Bereitstellung des Jugendschutzsystems durch den Anbieter des Betriebssystems im Sinne einer Funktionserweiterung.

Die Feststellung, welche Betriebssysteme üblicherweise von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, bestimmt im Übrigen die KJM auf Grundlage einschlägiger Studien (KIM, JIM).



- § 12 Abs. 3 JMStV-E legt grundsätzlich die Kriterien für den Jugendschutzmodus der Betriebssysteme fest. Nach Satz 1 ist die Verpflichtung, eine Altersstufe nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 JMStV einzustellen zu können, Grundlage für die weitere Auslesbarkeit. Im Rahmen der Anhörung wurde die Öffnung für weitere Altersstufen gefordert, auch um die internationale Anschlussfähigkeit des Systems zu ermöglichen. Dieser Vorschlag wurde seitens der Länder aufgenommen.
  - In den Ziffern 1 bis 4 des § 12 Abs. 3 JMStV-E werden die Kriterien für den Jugendschutzmodus der Betriebssysteme im Detail geregelt:
    - Bei Aktivierung des Jugendschutzsystems im Betriebssystem wird die offene Browsersuche eingeschränkt. Es sind grundsätzlich alle Browser nutzbar, die die Anforderungen der Jugendschutzvorrichtung erfüllen. Eine Unterscheidung zwischen systemeigenen und systemfremden Browsern erfolgt nicht mehr.
    - Außerdem wird geregelt, dass auch andere App-Stores verwendet werden können, sofern sie den Anforderungen entsprechen. Damit wird den entsprechenden Anmerkungen aus der Anhörung und den Anforderungen des DMA entsprochen. Mit der Regelung wird verhindert, dass auf solche App-Stores zurückgegriffen wird, die z.B. keine Alterskennzeichnung der Apps vornehmen oder die nicht technisch auslesbar für das Betriebssystem sind.
    - Apps sind im App-Store mit dem Alter zu kennzeichnen. Sobald im Betriebssystem ein Alter eingestellt wird, sind nur noch solche Apps nutzbar, die dem eingestellten Alter entsprechen. Alle übrigen werden ausgeblendet, solange kein anderes bzw. kein Alter eingestellt wird. Diese Formulierung stellt klar, dass das Betriebssystem keine Altersbewertung und Auswahl einzelner Inhalte in der App vornimmt, sondern lediglich die Altersangabe bei der App abfragt.
  - Nach § 12 Abs. 4 JMStV-E müssen Betriebssystemanbieter zukünftig ihren Vertriebsplattformen Vorkehrungen treffen, dass Anbieter ihre Apps in einer technisch auslesbaren Weise kennzeichnen.
  - Mit § 12 Abs. 5 JMStV-E wird die Abgabe einer Selbsterklärung als Nachweis für die Übereinstimmung mit den Anforderungen des JMStV eingeführt. Dieses Instrument wird bereits in anderen Bereichen eingesetzt. Der Prüfaufwand bei der KJM wird damit reduziert. Die Form der Hinterlegung der Selbsterklärung wird durch die KJM festgelegt.
  - Mit der Neuregelung in § 12 Abs. 6 JMStV-E werden schließlich die Kriterien für die sichere Suche im Browser von der KJM im Einvernehmen mit den SKE festgelegt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kriterien den nationalen Beurteilungsmaßstäben entsprechen und für Anbieter und Nutzer transparent sind.
- Ergänzende Bestimmungen für Apps mit anerkannten Jugendschutzprogrammen oder geeigneten technischen oder sonstigen Mitteln (§ 12 a und b JMStV-E)
- § 12 a JMStV-E enthält Sonderregelungen für solche Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 JMStV-E oder ein technisches Mittel nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. i.V.m. § 5 Abs. 11 JMStV-

E verfügen. Diese sollen unabhängig von der im Betriebssystem eingestellten Altersstufe zugänglich gemacht werden. Dies dient der Privilegierung solcher Anbieter, die bereits Investitionen in geeignete Maßnahmen zum Jugendmedienschutz geleistet haben (z.B. durch proprietäre anerkannte Jugendschutzprogramme).

- Die „angemessene Berücksichtigung“ nach Absatz 2 kann z.B. durch Einrichtung eines speziellen Kinderprofils mit Inhalten bis Altersstufe 12 erfolgen, auf das der Nutzer hingewiesen wird. Das Wort „angemessen“ eröffnet dem Anbieter diverse Gestaltungsmöglichkeiten entsprechend seines Systems. In der Begründung des Staatsvertrags sollen Ausführungen zu diversen Möglichkeiten der angemessenen Berücksichtigung (mit Beispielen, bspw. zu Abfrage bei Diskrepanz der Altersinformationen und Bestätigung durch Erziehungsberechtigte nach Hinweis) erfolgen.
- Nach Absatz 3 sind Apps, die ausschließlich Angebote nach § 5 Abs. 6 JMStV-E enthalten, unabhängig von der in der Jugendschutzvorrichtung eingestellten Altersangabe, zugänglich und nutzbar zu machen. Dieses Nachrichtenprivileg für Apps war zuvor im alten § 12 a S. 2 JMStV enthalten.

#### **g) Neue Zusammensetzung der KJM (§ 14 Abs. 3 JMStV-E)**

Die Zusammensetzung der KJM wird vor dem Hintergrund, dass durch die Novellierung des JuSchG nunmehr mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz auch auf Bundesebene ein Aufsichtsgremium besteht, angepasst. Mit dem novellierten JMStV soll der technische Jugendmedienschutz weiter gestärkt werden. Damit ändern sich zudem auch die Anforderungen an die Aufsichtsorgane. Zwei Mitglieder der KJM sollen daher über einen besonderen Sachverstand im Bereich des technischen Jugendmedienschutzes verfügen.

#### **h) Zuständigkeit der KJM (§16 JMStV-E)**

Der Aufgabenbereich der KJM wird durch § 16 Abs.1 S.2 JMStV-E dahingehend erweitert, dass sie die Landesmedienanstalten bei der Fortentwicklung der Aufsichtspraxis im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes zukünftig unterstützt. Durch die Ergänzung wird der auch vom Bundesrat geforderten gemeinsamen Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes (vgl. BR–Drs. 195/21) Rechnung getragen. So werden alle relevanten Aspekte berücksichtigt und alle maßgeblichen Institutionen auf Bundes- und Länderebene involviert.

Darüber hinaus werden durch Absatz 2 entsprechend der Anmerkungen aus der öffentlichen Anhörung für die Zusammenarbeit der KJM mit anderen Stellen Klarstellungen aufgenommen.

#### **i) Aufsicht (§ 20 JMStV-E)**

§ 20 Abs. 1 JMStV-E wird angepasst, um die neu im JMStV-E erfassten Betriebssysteme in das Aufsichtsregime von Landesmedienanstalten und KJM einzugliedern. In § 20 Abs. 4 JMStV-E wurde eine Vorschrift eingefügt, die aus dem Glücksspielstaatsvertrag (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 GlüStV) bekannt ist ("follow-the-money"-Ansatz). Danach kann die Landesmedienanstalt den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen, nach vorheriger

Nennung unzulässiger Angebote gem. § 4 Abs. 1 und 2 die Mitwirkung an Zahlungen für diese Angebote untersagen, ohne dass es einer vorherigen Inanspruchnahme des Anbieters durch die Aufsicht bedarf.

### **C. Alternativen**

Keine, da die Änderungen nur in der vorgesehenen Form die Einstimmigkeit der Regierungen der Länder gefunden haben.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Der 6. MÄStV hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

#### **2. Verwaltungsaufwand**

Es entsteht ein geringer Verwaltungsaufwand bei den Obersten Landesjugendbehörden, der jedoch vom Rahmen der ohnehin anfallenden Aufsichtstätigkeiten abgedeckt wird. Da der Jugendmedienschutz nicht neu geschaffen, sondern nur geändert wird, sollte der Mehraufwand, sofern es überhaupt einen gibt, überschaubar sein. Falls dennoch ein Mehraufwand entstehen sollte, ist dieser durch die zuständigen Behörden zu decken.

#### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht konkret zu beziffern. Neben den Anbietern von Inhalten müssen insbesondere auch die Anbieter von Betriebssystemen für die Umsetzung der neuen Regelungen sorgen.

### **E. Nachhaltigkeit**

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

### **F. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Mit dem 6. MÄStV wird die medienrechtliche und -politische Zusammenarbeit der Länder weiterentwickelt und bestätigt.

### **G. Informationen des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Die Information des Landtages nach Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) ist durch die Schreiben des Ministers und Chefs der Staatskanzlei an die Präsidentin des Landtages vom 10. November 2023 (Unterrichtung 20/117), vom 31. Mai 2024 (Unterrichtung 20/158) sowie vom 19. Dezember 2024 (Unterrichtung 20/221) erfolgt.

### **H. Federführung**

Federführend ist der Ministerpräsident.

**Entwurf eines Gesetzes zum  
Sechsten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge**

Vom **xx.Monat. 2025**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1  
Zustimmung zum Staatsvertrag**

(1) Dem von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland am 12. März 2025 unterzeichneten Sechsten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag, Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dirk Schrödter  
Minister und Chef  
der Staatskanzlei

## **Begründung:**

### **1. Allgemeines**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Sechsten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge zu bewirken, die nach Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist, zu bewirken.

Der Staatsvertrag ist in einer eigenen Begründung erläutert, die in allen Ländern einheitlich ist.

### **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu § 1:**

§ 1 Absatz 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

§ 1 Absatz 3 regelt, dass, sofern der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden sollte, dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen ist. Dieser Fall würde eintreten, wenn bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei oder der Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind.

#### **Zu § 2:**

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes zum Sechsten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Anlage

### **Sechster Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag)**

– Entwurf Stand 25.02.2025 –

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

Der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag vom 27. Februar bis 7. März 2024, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 5c wird wie folgt gefasst:

„§ 5c Ankündigungen, Kennzeichnungs- und Hinweispflicht“.

b) Die Angabe zum III. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„III. Abschnitt  
Technischer Jugendmedienschutz“

c) Die Angaben zu den §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 11 Anforderungen an Jugendschutzprogramme

§ 12 Anforderungen an Anbieter von Betriebssystemen“.

d) Nach der Angabe zu § 12 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 12a Ergänzende Bestimmungen für Apps mit anerkannten Jugendschutzprogrammen oder geeigneten technischen oder sonstigen Mitteln

§ 12b Datenschutz“.

e) Die Angabe zu den §§ 25 bis 28 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 25 Übergangsbestimmungen“

„§ 26 Evaluierung“

„§ 27 Geltungsdauer, Kündigung

§ 28 Notifizierung“.

2. In § 1 werden nach dem Wort „gefährden“ die Wörter „oder Risiken für deren persönliche Integrität aufweisen“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Medienstaatsvertrages“ die Wörter „sowie für Betriebssysteme nach § 3 Nr. 6“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anbieter“ die Wörter „nach § 3 Nr. 2 und Nr. 7“ eingefügt und nach dem Wort „wurde“ die Wörter „, sowie des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1)“ gestrichen.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „im Übrigen“ durch das Wort „zudem“ ersetzt und nach den Wörtern „Satz 1 bis 3“ die Angabe „, 5 und 6“ eingefügt.

dd) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Maßnahmen gegen Anbieter von Telemedien oder Betriebssystemen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat sind auf Grundlage dieses Staatsvertrages zulässig, wenn die Maßnahme

1. zum Schutz

a) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einschließlich des Jugendschutzes, insbesondere im Hinblick auf



aa) die Verhütung, Ermittlung, Aufklärung, Verfolgung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,

bb) die Bekämpfung der Verunglimpfung aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität,

cc) Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen oder

dd) die Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,

b) der öffentlichen Gesundheit oder

c) der Interessen der Verbraucher und der Interessen von Anlegern

erforderlich ist,

2. ein bestimmtes Telemedium oder Betriebssystem betrifft, das die unter Nummer 1 genannten Schutzziele beeinträchtigt oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Ziele darstellt, und

3. in einem angemessenen Verhältnis zu den Schutzzielen nach Nummer 1 steht.

Maßnahmen nach Satz 5 sind nur zulässig, wenn die gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1), die durch Verordnung (EU) 2022/2065 (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1) geändert worden ist, erforderlichen Verfahren eingehalten werden; davon unberührt bleiben gerichtliche Verfahren einschließlich etwaiger Vorverfahren und die Verfolgung von Straftaten einschließlich der Strafvollstreckung und von Ordnungswidrigkeiten.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Für“ durch die Wörter „Dieser Staatsvertrag gilt nicht für“ ersetzt und werden die Wörter „gilt dieser Staatsvertrag“ und das Wort „nicht“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Medienstaatsvertrages“ die Wörter „und

des Glücksspielstaatsvertrages“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 bis 11 angefügt:

- „5. Jugendschutzprogramm eine softwarebasierte Anwendung, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 ausliest und Angebote erkennt, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen,
6. Betriebssystem eine softwarebasierte Anwendung, die die Grundfunktionen der Hardware oder Software eines Endgeräts steuert und die Ausführung von softwarebasierten Anwendungen, die dem Zugang zu Angeboten nach Nr. 1 dienen, ermöglicht,
7. Anbieter eines Betriebssystems eine natürliche oder juristische Person, die Betriebssysteme bereitstellt,
8. Jugendschutzvorrichtung ein System, um Jugendschutzeinstellungen vorzunehmen, insbesondere durch Einstellungsmöglichkeiten im Betriebssystem oder in profil- und accountbasierten Systemen,
9. App eine softwarebasierte Anwendung, die der unmittelbaren Ansteuerung von Angeboten nach Nr. 1 dient,
10. Online-Suchmaschine ein Telemedium, das es Nutzern ermöglicht, in Form eines Stichworts, einer Spracheingabe, einer Wortgruppe oder einer anderen Eingabe Anfragen einzugeben, um prinzipiell auf allen Websites oder auf allen Websites in einer bestimmten Sprache eine Suche zu einem beliebigen Thema vorzunehmen und Ergebnisse in einem beliebigen Format angezeigt zu bekommen, über die sie Informationen im Zusammenhang mit dem angeforderten Inhalt finden können,
11. Browser eine softwarebasierte Anwendung zur Betrachtung von und Interaktion mit Angeboten nach Nr. 1.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) legt im Einvernehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anforderungen an Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest. Zur Anerkennung ihrer Eignung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes können Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung rechtfertigen; hierzu zählen insbesondere nach konkreter Gefahrenprognose als erheblich einzustufende Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen, insbesondere Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauffunktionen, durch glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte Kaufappelle insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien.“

bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Altersstufen sind:

1. ohne Altersbeschränkung,
2. ab 6 Jahren,
3. ab 12 Jahren,
4. ab 16 Jahren,
5. ab 18 Jahren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern für diese Angebote bereits eine Alterseinstufung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorlag, die nicht abschließend auf einem automatisierten Bewertungssystem beruhte, kann für die Verbreitung im Rundfunk und in Telemedien von der Vermutung aus Satz 1 entsprechend dieser Alterseinstufung abgewichen werden.“

bb) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)“ durch das Wort „KJM“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder
2. das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann, oder
3. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.“

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die KJM legt im Einvernehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anforderungen an die Eignung technischer oder sonstiger Mittel nach Abs. 3 Nr. 1 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest. Zur Anerkennung ihrer Eignung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes können technische oder sonstige Mittel nach Abs. 3 Nr. 1 einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden.“

7. § 5c wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5c

Ankündigungen, Kennzeichnungs- und Hinweispflicht“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „; § 12 bleibt unberührt“ gestrichen.

- c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Anbieter von Telemedien müssen bei Filmen, Serien und Spielprogrammen, die sie als eigene Inhalte anbieten, auf eine Alterseinstufung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 oder nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot durch eine deutlich wahrnehmbare Kennzeichnung vor oder mit Beginn des Angebots hinweisen. Sie sollen zudem auf die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung und auf Gefahren für die persönliche Integrität nach § 5 Abs. 1 Satz 2 hinweisen. Dies gilt auch für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Die Pflicht besteht bei Filmen, Serien und Spielprogrammen nicht, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Kennzeichnet ein Anbieter sein Angebot nach § 5 Abs. 3 Nr. 2, hat er auf das verwendete Jugendschutzprogramm in seinem Angebot eindeutig hinzuweisen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „, sowie für Anbieter von Suchmaschinen“ gestrichen.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht nicht für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikel 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1; L 310 vom 1.12.2022, S. 17).“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 und 2“ durch die Wörter „Satz 1 bis 3“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben

10. Die Überschrift des III. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„III. Abschnitt  
Technischer Jugendmedienschutz“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11  
Anforderungen an Jugendschutzprogramme“.

- b) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Jugendschutzprogramme müssen zur Beurteilung ihrer Eignung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden.“

12. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12  
Anforderungen an Anbieter von Betriebssystemen

- (1) Anbieter von Betriebssystemen, die von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzt werden im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6, stellen sicher, dass ihre Betriebssysteme über eine den nachfolgenden Absätzen entsprechende Jugendschutzvorrichtung verfügen. Passt ein Dritter die vom Anbieter des Betriebssystems bereitgestellte Jugendschutzvorrichtung an, besteht die Pflicht aus Satz 1 insoweit bei diesem Dritten.

(2) Die Jugendschutzvorrichtung muss in einfacher, leicht zugänglicher und abgesicherter Weise aktiviert, deaktiviert und angepasst werden können. Zudem ist bei

1. erstmaliger Inbetriebnahme,
2. erstmaliger Bereitstellung der Jugendschutzvorrichtung und
3. Funktionsänderungen der Jugendschutzvorrichtung

auf die Möglichkeit, die Jugendschutzvorrichtung zu aktivieren oder anzupassen, hinzuweisen und die Aktivierung und Anpassung zu ermöglichen.

(3) In der Jugendschutzvorrichtung muss eine Altersangabe eingestellt werden können. Ist eine Altersangabe eingestellt, ist im Betriebssystem sicherzustellen, dass

1. bei Browsern, die einen offenen Zugang zum Internet eröffnen, eine Nutzung nur möglich ist, sofern sie Online-Suchmaschinen ansteuern, die über eine gesicherte Suchfunktion verfügen oder deren ungesicherter Zugang individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet wurde,
2. die Installation von Apps nur über Vertriebsplattformen möglich ist, die die Altersangabe berücksichtigen und ein automatisiertes Bewertungssystem nach Abs. 4 vorhalten,
3. nur Apps nutzbar sind, die der Altersangabe entsprechen oder die individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet wurden, und
4. die Nutzung von Browsern und Apps individuell und in abgesicherter Weise ausgeschlossen werden kann.

(4) In den systemeigenen Vertriebsplattformen für Apps ist sicherzustellen, dass Apps mit einer Altersangabe durch ein von der KJM anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle versehen werden, die vom Betriebssystem ausgelesen werden kann.

(5) Anbieter von Betriebssystemen stellen eine Selbsterklärung über die Übereinstimmung der Jugendschutzvorrichtung mit den Anforderungen der §§ 12, 12a Abs. 1 und 3 und 12b aus und hinterlegen diese bei der KJM. Die KJM veröffentlicht die Selbsterklärung in ihrem Internetauftritt.

- (6) Die KJM legt die Eignungsanforderungen für die gesicherte Suche nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 und automatisierte Bewertungssysteme nach Absatz 4 im Einvernehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle fest.“

13. Nach § 12 werden die folgenden §§ 12a und 12b eingefügt:

#### „§ 12a

Ergänzende Bestimmungen für Apps mit anerkannten Jugendschutzprogrammen  
oder geeigneten technischen oder sonstigen Mitteln

- (1) Anbieter von Betriebssystemen stellen abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 sicher, dass Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 oder ein geeignetes technisches oder sonstiges Mittel nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 verfügen, unabhängig von der in der Jugendschutzvorrichtung eingestellten Altersangabe zugänglich und nutzbar sind.
- (2) Anbieter von Apps nach Absatz 1 stellen sicher, dass die in der Jugendschutzvorrichtung eingestellte Altersangabe angemessen berücksichtigt wird.
- (3) Apps, die ausschließlich Angebote nach § 5 Abs. 6 enthalten, sind unabhängig von der in der Jugendschutzvorrichtung eingestellten Altersangabe zugänglich und nutzbar zu machen.

#### § 12b

##### Datenschutz

- (1) Anbieter von Apps und von Betriebssystemen verarbeiten die bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung ausgelesenen Daten ausschließlich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach §§ 5, 12 und 12a. Die ausgelesenen und verarbeiteten Daten sind von den Anbietern mit Ausnahme der Anbieter von Betriebssystemen nach jedem Zugriff unverzüglich zu löschen.
- (2) Für die Aufsicht über die Einhaltung des Absatzes 1 gilt § 113 des Medienstaatsvertrages entsprechend.

14. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:



aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Direktoren der“ gestrichen und die Wörter „den Landesmedienanstalten“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.

bb) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. zwei Mitglieder mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet des technischen Jugendmedienschutzes, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden,

3. zwei Mitglieder, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen benannt werden.“

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die für den Jugendschutz zuständige oberste Bundesbehörde benennt ein beratendes Mitglied“.

c) Im neuen Satz 8 werden die Wörter „Direktor einer Landesmedienanstalt“ durch die Wörter „nach Satz 2 Nr. 1 entsandtes Mitglied“ ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie unterstützt die Landesmedienanstalten bei der Fortentwicklung der Aufsichtspraxis im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes.“

bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 ist die KJM insbesondere zuständig für

1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3,

4. die Festlegung der Sendezeit nach § 8,
5. die Festlegung der Ausnahmen nach § 9,
6. die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme nach § 12 Abs. 1 Satz 1,
7. die Anerkennung automatisierter Bewertungssysteme nach § 12 Abs. 4,
8. die Festlegung der Eignungsanforderungen für die gesicherte Suche nach § 12 Abs. 6,
9. die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19b Abs. 1 und 2,
10. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Prüfstelle auf Indizierung und
11. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die KJM trifft die Bestimmungen nach Nummern 6 bis 8 erstmalig innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages und überprüft sie regelmäßig sowie bei besonderem Bedarf, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die KJM kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten insbesondere mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, der Bundesnetzagentur und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder zusammenarbeiten und hierzu einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen. Die zuständige Landesmedienanstalt kann, soweit dies erforderlich ist, mit den benannten Stellen zu diesem Zweck Erkenntnisse austauschen.“

16. In § 17 Absatz 2 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

17. § 19a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „beurteilen die“ die Wörter „technischen oder sonstigen Mittel nach §§ 4 Abs. 2 Satz 2 5 Abs. 3 Nr. 1 und die“ eingefügt und die Wörter „Eignung der“ gestrichen sowie nach den Wörtern „Eignung nach“ die Wörter „§§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 3 und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „bei der“ die Wörter „das technische oder sonstige Mittel oder“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle legen gemeinsame Kriterien für Hinweise nach § 5c Abs. 3 Satz 2 fest.“

18. In § 19b Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Jugendschutzprogramm“ die Wörter „technisches oder sonstiges Mittel nach §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 3 Nr. 1 oder ein“ und nach dem Wort „Anbieter“ die Wörter „des technischen oder sonstigen Mittels oder“ eingefügt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Anbieter“ die Wörter „nach § 3 Nr. 2 oder Nr. 7“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „von Telemedien“ durch die Wörter „nach § 3 Nr. 2 oder Nr. 7“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus kann die zuständige Landesmedienanstalt den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen, nach vorheriger Nennung unzulässiger Angebote im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 die Mitwirkung an Zahlungen für diese Angebote untersagen, ohne dass es einer vorherigen Inanspruchnahme des Anbieters durch die Aufsicht bedarf.“

20. In § 21 Absatz 1 werden das Wort „Ein“ gestrichen und nach dem Wort „Anbieter“ die Wörter „von Telemedien ist“ durch die Wörter „nach § 3 Nr. 2 oder Nr. 7 sind“ ersetzt sowie das Wort „KJM“ durch die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt“ ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „als Anbieter“ gestrichen.

bb) In Nummer 1 werden dem Wort „Angebote“ die Wörter „als Anbieter nach § 3 Nr. 2“ vorangestellt.

cc) In den Nummern 2 und 3 werden nach den Wörtern „§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2“ die Wörter „als Anbieter nach § 3 Nr. 2“ eingefügt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.

ee) Nach Nummer 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:

„4b. entgegen §5b ein dort genanntes Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält,“.

ff) Die bisherige Nummer 4b. wird Nummer 4c. und es werden nach den Wörtern „§ 5c Abs. 1“ die Wörter „als Anbieter nach § 3 Nr. 2“ eingefügt.

gg) Die bisherige Nummer 4c. wird Nummer 4d. und es werden nach den Wörtern „§ 5c Abs. 2“ die Wörter „als Anbieter nach § 3 Nr. 2“ eingefügt.

hh) Nach Nummer 4d. wird folgende Nummer 4e. eingefügt:

„4e. als Anbieter von Telemedien ein Angebot ohne den nach § 5c Abs. 3 Satz 1 erforderlichen Hinweis verbreitet,“.

ii) In Nummer 10. werden nach dem Wort „§ 9“ die Wörter „Abs. 1“ gestrichen.

jj) Nummer 11. wird wie folgt gefasst:

„11. als Anbieter eines Betriebssystems ein Betriebssystem bereitstellt, das entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 über keine den Vorgaben des § 12 entsprechende Jugendschutzvorrichtung verfügt,“.

kk) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 12. bis 24. eingefügt:

„12. als Dritter entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 ein Betriebssystem anpasst und so bereitstellt, dass es über keine den Vorgaben des § 12 entsprechende Jugendschutzvorrichtung verfügt,

13. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 keine entsprechende Aktivierung, Deaktivierung und Anpassung der Jugendschutzvorrichtung ermöglicht,

14. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 zu den genannten Zeitpunkten nicht auf die entsprechende Aktivierung oder Anpassung hinweist oder diese nicht ermöglicht,

15. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 nicht die Einstellung einer Altersangabe ermöglicht,

16. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass bei Browsern, die einen offenen Zugang zum Internet eröffnen, eine Nutzung nur möglich ist, sofern sie Online-Suchmaschinen ansteuern, die über eine gesicherte Suchfunktion verfügen; es sei denn, deren ungesicherter Zugang wurde individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet,

17. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass die Installation von Apps nur über Vertriebsplattformen möglich ist, die die Altersangabe berücksichtigen und ein automatisiertes Bewertungssystem nach § 12 Abs. 4 vorhalten,

18. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass nur Apps nutzbar sind, die der Altersangabe entsprechen; es sei denn, Apps wurden individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet,

19. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass die Nutzung von Browsern und Apps individuell und in abgesicherter Weise ausgeschlossen werden kann,

20. entgegen § 12 Abs. 4 in den systemeigenen Vertriebsplattformen für Apps nicht sicherstellt, dass Apps mit einer Alterseinstufung durch ein von der KJM anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle versehen werden, die vom Betriebssystem ausgelesen werden kann,

21. entgegen § 12a Abs. 1 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 oder ein geeignetes technisches oder sonstiges Mittel nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 verfügen, unabhängig von der in der Jugendschutzvorrichtung eingestellten Altersangabe zugänglich und nutzbar sind,

22. entgegen § 12a Abs. 2 als Anbieter von Apps nach § 12a Abs. 1 nicht sicherstellt, dass die in der Jugendschutzvorrichtung eingestellte Altersangabe angemessen berücksichtigt wird,

23. entgegen § 12a Abs. 3 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass Apps, die ausschließlich Angebote nach § 5 Abs. 6 enthalten, unabhängig von der in der Jugendschutzvorrichtung eingestellten Altersangabe zugänglich und nutzbar sind,

24. entgegen § 12b bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung ausgelesene Daten für andere Zwecke als zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach §§ 5, 12 und 12a verarbeitet oder diese entsprechend der Vorgabe des § 12b Satz 2 nicht nach jedem Zugriff unverzüglich löscht,“.

kk) Die bisherigen Nummern 12. bis 14. werden die Nummern 25. bis 28.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) „Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 11 bis 24 mit einer Geldbuße bis zu zwei Millionen Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.“

c) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Falle des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 24 die nach § 12b Abs. 2 zuständige Aufsichtsbehörde, im Übrigen die zuständige Landesmedienanstalt.“

22. § 25 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 25 Übergangsbestimmungen

(1) Die §§ 12 und 12a sind ein Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung der KJM über die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 anzuwenden.“

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich auf höchstens drei Jahre für Betriebssysteme im laufenden oder abgeschlossenen Produktionszyklus.

(3) Für nicht aktualisierbare Betriebssysteme auf Endgeräten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bereits in Verkehr gebracht wurden, sind die §§ 12 und 12a nicht anwendbar.

(4) § 5c Abs. 3 ist erst sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages anzuwenden.“

23. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

#### „§ 26

#### Evaluierung

Dieser Staatsvertrag wird drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert, um zu untersuchen, inwiefern die niedergelegten Schutzziele dieses Staatsvertrages durch die Anpassungen der §§ 5c, 12 und 12a erreicht wurden. Die vertragsschließenden Länder erstellen hierzu einen Bericht unter Einbeziehung der KJM, jugendschutz.net, der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz und weiterer Sachverständiger.“

24. Die bisherigen §§ 26 und 27 werden die §§ 27 und 28.

### **Artikel 2**

### **Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag vom 27. Februar bis 6. März 2024, wird wie folgt geändert:

Nach § 109 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt für Angebote, die mit bereits zur Sperrung angeordneten Angeboten ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.“

### **Artikel 3**

#### **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Medienstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.



**Begründung**  
**zum Sechsten Staatsvertrag**  
**zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge**  
**(Sechster Medienänderungsstaatsvertrag)**

**A. Allgemeines**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 12. März 2025 den Sechsten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag) unterzeichnet.

Die Änderungen durch den Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag betreffen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und den Medienstaatsvertrag.

Durch Artikel 1 werden im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) Regelungen zur Stärkung des technischen Jugendmedienschutzes vorgenommen. Zudem enthält Artikel 1 Anpassungen bestehender Regelungen, die das Zusammenspiel mit den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) verbessern und das System der regulierten Selbstregulierung stärken. Darüber hinaus werden die Kompetenzen der Landesmedienanstalten bei der Durchsetzung von Aufsichtsmaßnahmen erweitert.

Die Anpassungen des § 2 resultieren im Wesentlichen aus den im Rahmen des EU-Notifizierungsverfahrens erfolgten Anmerkungen der EU-Kommission und dienen insbesondere der Klarstellung des Verhältnisses von europäischem und nationalem Recht.

Die Regelungen zur Alterskennzeichnung von Inhalten werden in § 5c mit dem Ziel von zusätzlichen Hinweisen für Erziehungsberechtigte und einer höheren Konvergenz mit den Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) erweitert und konkretisiert.

Mit den neu eingefügten §§ 12 ff. werden erstmals Betriebssysteme verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu treffen. Die Jugendschutzvorrichtung wird dabei als Opt-In-Lösung geregelt. Das bedeutet, dass die Endgeräte weiterhin ohne Beschränkungen nutzbar sind, wenn die Jugendschutzvorrichtung nicht aktiviert wird. Mit Blick auf die Aufgaben der Landesmedienanstalten und der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als ihrem Organ zur Erfüllung von Aufgaben des Jugendmedienschutzes werden Anpassungen und Klarstellungen aufgenommen.

Artikel 2 des Staatsvertrages betrifft den Medienstaatsvertrag (MStV) und erweitert dort die Möglichkeiten der Landesmedienanstalten bei der Durchsetzung von Maßnahmen. Ziel des § 109 MStV ist insoweit die Ermöglichung effektiver Rechtsdurchsetzung insbesondere bei Verfahren gegen Anbieter mit Sitz im europäischen Ausland.

Artikel 3 des Staatsvertrages regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

## **B. Zu den einzelnen Artikeln**

### **I.**

#### **Begründung zu Artikel 1**

#### **Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Mit der Ergänzung der Schutzziele um den Begriff der „persönlichen Integrität“ erfolgt eine Angleichung an die Regelung des JuSchG (dort § 10 a Nr. 3, § 10 b Absatz 3) und eine Öffnung des JMStV für sog. Interaktionsrisiken. Dazu zählen zum Beispiel Mobbing, Grooming, selbstgefährdendes Verhalten, exzessives Spielen und Kostenfallen. Diese Risiken sind unter den in § 5 Absatz 1 Satz 2 beschriebenen Voraussetzungen in die Altersbewertungen einzubeziehen. Damit wird relevanten Erhebungen der Landesmedienanstalten in diesem Bereich Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

In § 2 Absatz 1 wird der Anwendungsbereich des JMStV um Betriebssysteme ergänzt und im Folgenden durch Ergänzungen in § 3 Nr. 6 sowie § 12 Absatz 1 konkretisiert. Die weiteren Anpassungen in den Sätzen 2 sowie die Ergänzung der Sätze 5 und 6 betreffen das Anwendungsverhältnis der Vorschriften dieses Staatsvertrages zu relevanten Regelungen des Europäischen Rechtsrahmens. Sie erfolgten nach Anmerkungen der EU-Kommission im Rahmen des durch die Richtlinie (EU) 2015/1535 festgelegten Notifizierungsverfahrens. Es wird in den genannten Vorschriften klargestellt, dass die Regelungen des JMStV gegen Anbieter aus dem EU-Ausland nur unter der

Voraussetzung der Einhaltung des Verfahrens nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) gelten. Absatz 2 enthält eine Klarstellung zur Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Staatsvertrages im Verhältnis zu den Regelungen der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste, nachfolgend auch Digital Services Act, DSA) in Bezug auf Vermittlungsdienste. Mit Absatz 3 wird das Verhältnis der jugendmedienschutzbezogenen Bestimmungen des Glücksspiel-Staatsvertrages klargestellt.

#### Zu Nummer 4

Die bisher in § 11 Absatz 1 Satz 1 enthaltene Definition des Jugendschutzprogramms wurde mit der neuen Nummer 5 in die allgemeinen Definitionen aufgenommen.

Die erstmals mit der neuen Nummer 6 aufgenommene Definition des Betriebssystems ist an Artikel 2 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) angelehnt.

Der Begriff der „softwarebasierten Anwendung“ wird auch in § 2 Absatz 2 Nr. 14 und Nr. 15 des Medienstaatsvertrags verwendet. Erfasst werden sollen „Grund-/Basisbetriebssysteme“ (die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme erfolgt durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gem. § 12 Absatz. 1, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6).

Durch den Bezug auf den Abruf von Rundfunk und Telemedien wird der Anwendungsbereich eingegrenzt. Betriebssysteme, die rein technische Abläufe steuern, ohne einen Bezug zu journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalten aufzuweisen, werden nicht von diesem Staatsvertrag erfasst. Weitere Beschränkungen der Verpflichtung ergeben sich aus § 12 Absatz 1.

Um eine möglichst einheitliche Ausgestaltung der Jugendschutzvorrichtung auf den Geräten zu erhalten, werden mit Nummer 7 die Anbieter von Betriebssystemen als zentraler Steuerungsebene relevanter technischer Geräte unmittelbar verpflichtet.

Nummer 8 definiert den neuen Begriff der Jugendschutzvorrichtung. Die Anforderungen an die Ausgestaltung der Jugendschutzvorrichtung werden in § 12 festgelegt.

Nummer 9 enthält eine Definition von Apps, die in den §§ 12 f. aufgenommen werden. Das Merkmal der unmittelbaren Ansteuerung von Angeboten nach Nummer 1 grenzt Apps insbesondere von offenen Browsern nach Nummer 11 ab.

Die mit Nummer 10 neu aufgenommene Definition der Online-Suchmaschine ist angelehnt an die Definition des Artikel 2 Nr. 5 der Verordnung 2019/1150 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online- Vermittlungsdiensten (P2B VO) sowie des Artikel 3 lit. j des DSA. Erfasst werden damit Suchmaschinen im offenen Internet, die technisch auf das gesamte freie Internet zugreifen und nicht in eine Plattform integriert sind. Nicht erfasst sind Suchmaschinen mit eingegrenztem Umfang, z.B. Katalogsysteme für Bibliotheken, deren Suchfunktion auf den aktuellen Bestand beschränkt ist sowie Suchportale, deren Inhalte redaktionell ausgewählt sind.

Mit Nummer 11 neu eingefügt wird erstmals eine Definition für Browser. Im Sinne möglichst einheitlicher Begrifflichkeiten wurde die Formulierung an Artikel 2 Nr. 11 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) angelehnt.

#### Zu Nummer 5

In Absatz 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die entsprechende Neubezeichnung der ehemaligen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien im Jugendschutzgesetz (JuSchG).

Mit dem neuen Absatz 4 wird erstmals das in der Aufsichtspraxis bereits etablierte System der Positivbewertungen in den Staatsvertrag aufgenommen und in das System der regulierten Selbstregulierung integriert. Dabei wird das zweistufige Verfahren von Maßnahmen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und eine nachlaufende Prüfung der Entscheidung durch die KJM gefestigt. Damit wird das auch international anerkannte und durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten gestärkte System der regulierten Selbstregulierung gefestigt. Die KJM soll als zentrale Anlaufstelle einheitliche Standards sicherstellen, und Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen sowie technische Mittel i.S.d. § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 festlegen. Die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle sind hierbei maßgeblich einzubinden.

#### Zu Nummer 6

Der neue Satz 2 in Absatz 1 ermöglicht es, Interaktionsrisiken unter bestimmten Voraussetzungen in die Altersbewertung einfließen zu lassen. Die Formulierung entspricht § 10b Absatz 2 JuSchG.

Mit der Anpassung wird neuen Erhebungen wie der „Schwerpunktanalyse Games“ Rechnung getragen und ein Gleichlauf mit den Regelungen des JuSchG im Sinne eines konsistenten Regelungssystems hergestellt.

In Satz 3 des Absatz 1 wird durch die Aufnahme der Altersstufe „ohne Altersbeschränkung“ ein Gleichlauf mit § 14 Absatz 2 Nr. 1 JuSchG erreicht.

Mit der Ergänzung des neuen Absatzes 2 Satz 2 wird die Gleichrangigkeit zwischen den Bewertungen nach JuSchG und JMStV erreicht. Durch das Abstellen auf die zeitlich zuerst erteilte Bewertung werden Doppelbewertungen desselben Inhalts vermieden. Damit wird auch der Gefahr eines Auseinanderfallens von Alterseinstufungen begegnet. Anbieter, die ihre Inhalte durch eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle bewerten lassen, erhalten so mehr Planungssicherheit. Um einheitliche Standards der Altersbewertung zu sichern, werden Bewertungen des Jugendschutzbeauftragten nicht in die Durchwirkung aufgenommen.

In Satz 4 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Absatz 3 wird zur besseren Verständlichkeit neu strukturiert. Der Einsatz technischer und sonstiger Mittel wird von der Kennzeichnung für Jugendschutzprogramme getrennt.

Absatz 3 Satz 2 wird infolge der Aufnahme der Altersstufe „ohne Altersbeschränkung“ in Absatz 1 Satz 3 gestrichen.

Mit dem neu eingefügten Absatz 8 werden die Anforderungen an die technischen Mittel nach Absatz 3 Nummer 1 angeglichen. Bisher gelten für die technischen Mittel der Verschlüsselung und Vorsperre besondere Vorgaben, die nicht mehr zeitgemäß erscheinen. § 9 Absatz 2 wird mit der Neuregelung in § 5 Absatz 8 gestrichen. Bereits jetzt bewerten die KJM und die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle technische Mittel positiv. Mit der Vorschrift wird die bisherige Praxis in den JMStV aufgenommen, um die Rechtssicherheit für Anbieter zu steigern. Der neue Absatz 8 setzt insoweit die mit dem neuen § 4 Absatz 4 eingeführte Systematik fort.

Zu Nummer 7

Die Überschrift wird aufgrund der in § 5c neu aufgenommenen Hinweispflichten ergänzt.

Die Streichung des Verweises in Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz erfolgt, da der bisherige § 12 in den neuen Absatz 3 aufgenommen wurde.

Im neuen Absatz 3 werden die Hinweispflichten der Anbieter gebündelt. Zudem werden Anbieter verpflichtet, die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung des Angebots und seine potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität anzugeben. Damit wird an die Anbieterpflicht aus § 14a Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 14 Absatz 2a JuSchG angeknüpft und mehr Kohärenz zwischen JMStV und JuSchG hergestellt. Die

Pflicht zur Kennzeichnung nach Absatz 3 besteht nur für eigene Inhalte; eine Kennzeichnungspflicht für Plattformbetreiber in Bezug auf nutzergenerierte Inhalte (sog. user-generated content) wird damit nicht begründet.

Die Kennzeichnungspflicht des neuen Absatz 4 soll die Entwicklung und Verwendung von Jugendschutzprogrammen nach § 11 Absatz 1 steigern und diese bekannter machen.

Zu Nummer 8

Die Anpassungen in § 7 stellen das Anwendungsverhältnis der Regelungen dieses Staatsvertrages zu relevanten Europäischen Rechtsakten klar. Die Pflicht zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten knüpft nicht an konkrete Inhalte, sondern an die unternehmerische Ausrichtung des Anbieters an. Es handelt sich daher um eine systemische Pflicht, die für Vermittlungsdienste im Sinne des Digital Services Acts nach den dort festgelegten Regeln zu behandeln sind.

Zu Nummer 9

In Absatz 1 erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Absatz 2 wird vor dem Hintergrund des neuen § 5 Absatz 8 gestrichen. Nach der dort eingefügten Regelung legt die KJM künftig im Einvernehmen mit den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich von Rundfunk und Telemedien fest, welche technischen und sonstigen Mittel geeignet sind, einen effektiven Jugendschutz zu gewährleisten. Einer gesonderten Regelung in § 9 Absatz 2 bedarf es daher nicht mehr.

Zu Nummer 10

Mit der Einfügung eines neuen Abschnitts zum technischen Jugendmedienschutz wird die Lesbarkeit des Staatsvertrages verbessert und die Bedeutung des technischen Jugendmedienschutzes betont.

Zu Nummer 11

Die neue Formulierung der Überschrift und die Streichung des Satz 1 erfolgt vor dem Hintergrund der Aufnahme der Definition von Jugendschutzprogrammen in der neuen Nummer 5 des § 3.

Zu Nummer 12

Mit dem neuen § 12 werden erstmals Betriebssysteme in das Regelungsregime des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages einbezogen. Ziel der Verpflichtung ist es, über technische Einstellungen auf einer zentralen Ebene den Zugang für Kinder und Jugendliche zu altersgerechten Angeboten zu erleichtern.

Absatz 1 sieht vor, dass Betriebssystem-Anbieter zur technischen Kommunikation zwischen Betriebssystem und Apps eine nicht veränderbare einheitliche Schnittstelle bereitstellen, über die die in den folgenden Absätzen beschriebenen Funktionen erfüllt werden.

Die Pflicht zur Einrichtung einer Jugendschutzvorrichtung betrifft nur solche Betriebssysteme, die üblicherweise von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Die Feststellung, welche Betriebssysteme üblicherweise von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, erfolgt durch die KJM auf Grundlage einschlägiger Studien (z.B. „Kindheit, Internet, Medien“, „Jugend, Information, Medien“). In der in § 25 getroffenen Übergangsregelung wird festgelegt, dass die Pflicht erst nach der Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme durch die KJM besteht. Stellt die KJM im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 6 fest, dass ein Betriebssystem eines im EU-Ausland niedergelassenen Anbieters in der Regel von Kindern und Jugendlichen genutzt wird, kann sie unter den Voraussetzungen des Artikel 3 Absatz 4 Richtlinie 2000/31/EG das dort beschriebene Verfahren durchführen. Wird das Verfahren erfolgreich durchgeführt, ist § 12 JMStV dann – auch im Einklang der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Reichweite dieser Ausnahmenvorschrift (insbes. Urteil des Gerichtshofs vom 9. November 2023, C-376/22) – gegenüber im EU-Ausland ansässigen Betriebssystemanbietern anwendbar.

Satz 2 betrifft sogenannte Open-Source-Systeme, die nach ihrer Bereitstellung angepasst werden können, ohne dass der Anbieter des Betriebssystems hierauf noch Einfluss hat. Satz 1 stellt insoweit den Regelfall und Satz 2 die Ausnahme dar.

Die Absätze 2 und 3 legen Anforderungen an die Jugendschutzvorrichtung des Betriebssystems fest.

Die im Betriebssystem vorgesehene Jugendschutzvorrichtung muss nach Absatz 2 Satz 1 leicht zu bedienen (einfach), an einer zentralen und leicht einsehbaren Stelle (leicht zugänglich, bspw. im Schnellwahlmenü) und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange und durch angemessene Maßnahmen wie bspw. der Verwendung eines Passworts vor unberechtigtem Zugang geschützt (in abgesicherter Weise) sein. Eine Verpflichtung zur Einrichtung eines Altersverifikationssystems ist damit nicht verbunden. Die Verwendung von Altersverifikationssystemen ist aber auch nicht ausgeschlossen, solange sie den Anforderungen des § 12 an die Jugendschutzvorrichtung entsprechen.

Die Einstellung über Nutzerprofile, die zum Beispiel die geräteübergreifende Wirkung von Alterseinstellungen ermöglichen, ist unter den Voraussetzungen des § 12 ebenfalls möglich.

Um die Bekanntheit und die Nutzung der Jugendschutzvorrichtung zu befördern, legt Satz 2 fest, dass zu bestimmten Gelegenheiten auf das Vorhandensein der Jugendschutzvorrichtung hingewiesen werden muss. Anknüpfungspunkt für die Hinweispflicht sind insbesondere funktionsrelevante Updates des Betriebssystems.

Nummer 1 erfasst sowohl die erstmalige Inbetriebnahme des Geräts als auch den Neustart nach dem Zurückstellen auf die Werkseinstellungen.

Nummer 2 erfasst die erstmalige Bereitstellung der Jugendschutzvorrichtung durch den Anbieter des Betriebssystems im Sinne einer Funktionserweiterung.

Nummer 3 begründet eine Hinweispflicht bei Updates, die auch die Jugendschutzvorrichtung betreffen.

Absatz 3 legt die Funktionen fest, die die Jugendschutzvorrichtung vorhalten muss.

Die in Satz 1 vorgesehene Verpflichtung, eine Altersstufe einstellen zu können, ist Grundlage für die weiteren Funktionen der Jugendschutzvorrichtung. Die Jugendschutzvorrichtung liest die Altersfreigabe einer zu installierenden App aus und gleicht sie mit der in der Jugendschutzvorrichtung hinterlegten Altersangabe ab. Zur internationalen Anschlussfähigkeit wird im Kontext der Jugendschutzvorrichtung nicht auf die Altersstufen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 verwiesen, sondern die Formulierung „Altersangabe“ verwendet, so dass auch die bspw. in App-Stores verwendeten Altersstufen „ab 13“ oder „ab 17“ erfasst werden können.

Satz 2 legt fest, welche Funktionen bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung vom Betriebssystem sichergestellt werden müssen.

Nummer 1 betrifft die Internetnutzung über offene Browser bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung. Durch die Begrenzung auf bestimmte Online-Suchmaschinen soll auch im Bereich der Browsernutzung das Schutzniveau erhöht werden. Zur weitergehenden Einschränkung der Nutzung von Websites kann weiterhin auf Jugendschutzprogramme nach § 11 Absatz 1 zurückgegriffen werden.

Es sind grundsätzlich alle Browser nutzbar, die die Anforderungen der Jugendschutzvorrichtung erfüllen. Eine Unterscheidung zwischen systemeigenen und systemfremden Browsern erfolgt nicht. Damit wird den Anforderungen des Digital Market Acts entsprochen. Die Kriterien für die sichere Suche werden nach Absatz 4 von der KJM im Einvernehmen mit den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle festgelegt.

Nummer 2 betrifft die Nutzung von Vertriebsplattformen für Apps. Es sind grundsätzlich alle Vertriebsplattformen nutzbar, die die Einstellungen in der Jugendschutzvorrichtung erfüllen können. Eine Unterscheidung zwischen systemeigenen und systemfremden App-Stores erfolgt nicht. Damit wird den Anforderungen des Digital Market Acts entsprochen. Mit der Regelung wird verhindert, dass bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung auf solche Vertriebsplattformen zurückgegriffen wird, die z.B. keine Alters-



kennzeichnung der Apps vornehmen oder die nicht technisch auslesbar für das Betriebssystem sind. Die Pflicht des Betriebssystemanbieters geht nur so weit, wie sie der auf der Vertriebsplattform generierten Altersangabe entspricht.

Nummer 3 stellt sicher, dass bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung nur solche Apps nutzbar sind, die der eingestellten Altersstufe entsprechen. Sind bereits Apps auf dem Gerät installiert, die der Altersstufe nicht entsprechen, werden diese bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung ausgeblendet. Das Betriebssystem fragt dabei lediglich die Übereinstimmung der Altersangabe der App mit der in der Jugendschutzvorrichtung eingestellten Altersstufe im Wege eines rein technischen Abgleichs ab. Eine inhaltliche Bewertung und Auswahl auf Ebene des Betriebssystems erfolgt nicht. Ist keine Alterseinstellung erfolgt, ist die App nicht nutzbar. Es muss die Möglichkeit bestehen, individuelle Einstellungen am Gerät vorzunehmen. Damit können zum Beispiel auch Angebote zugänglich gemacht werden, die nach der Alterseinstellung im Betriebssystem nicht angezeigt würden.

Neben der durch Nummer 3 eröffneten Möglichkeit, grundsätzlich nicht zugängliche Browser und Apps individuell zugänglich zu machen, stellt Nummer 4 klar, dass auch die Möglichkeit gegeben sein muss, einzelne individuell ausgewählte Browser oder Apps zusätzlich nicht zugänglich zu machen, die sonst aufgrund ihrer eingestellten Altersangabe grundsätzlich angezeigt werden würden. Aufgrund der in den Nummern 3 und 4 festgelegten individuellen Einstellungsmöglichkeiten kann z.B. auf Interessen, Entwicklung und Charakter des jeweils nutzenden Kindes in besonderer Weise eingegangen werden.

Die individuellen Einstellungsmöglichkeiten nach den Nummern 3 und 4 müssen vor nicht autorisierter Nutzung gesichert sein.

Absatz 4 verpflichtet Anbieter von Betriebssystemen, auf den systemeigenen Vertriebsplattformen Vorkehrungen zu treffen, dass Anbieter ihre Apps in einer technisch auslesbaren Weise kennzeichnen. Dies soll über automatisierte Systeme erfolgen, die auf Grundlage von Anbieterangaben eine Altersstufe für das Angebot ermitteln. Um einen einheitlichen Standard und vergleichbare Bewertungsmaßstäbe zu erreichen, müssen diese Bewertungssysteme von der KJM anerkannt werden.

Mit Absatz 5 wird im Kontext der Jugendschutzvorrichtung die Abgabe einer Selbsterklärung als Nachweis für die Übereinstimmung mit den Anforderungen des Staatsvertrages eingeführt. Dieses Instrument wird bereits in anderen Bereichen, z.B. der Produktsicherheit, eingesetzt. Der Prüfaufwand bei der KJM wird damit reduziert. Die Form der Hinterlegung der Selbsterklärung ist durch die KJM festzulegen.

Durch die in Absatz 6 erfolgte Festlegung der Kriterien für die sichere Suche im Browser von der KJM im Einvernehmen mit den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle wird sichergestellt, dass die Kriterien den nationalen Beurteilungsmaßstäben entsprechen und für Anbieter und Nutzer transparent sind.

Zu Nummer 13

§ 12a enthält Sonderregelungen für solche Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Absatz 2 oder ein technisches Mittel nach § 5 Absatz 3 Nr. 1 i.V.m. § 5 Absatz 8 verfügen. Diese sollen unabhängig von der im Betriebssystem eingestellten Altersstufe zugänglich gemacht werden. Auf diese Weise sollen die Anbieter privilegiert werden, die bereits Investitionen in geeignete Maßnahmen zum Jugendmedienschutz geleistet haben.

Die angemessene Berücksichtigung nach Absatz 2 soll sicherstellen, dass bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung keine Inhalte abrufbar sind, die nicht für Kinder und Jugendliche geeignet sind. Bei der Umsetzung dieser Pflicht wird den Anbietern ein Gestaltungsspielraum eingeräumt. Sie kann zum Beispiel dadurch erfüllt werden, dass bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung nur Inhalte bis zu der eingestellten Altersstufe abrufbar gemacht werden und auf die Möglichkeit zur Einrichtung eines Kinderprofils hingewiesen wird. Eine direkte Übernahme der eingestellten Altersstufe auf das Jugendschutzprogramm ist damit nicht zwingend, solange diese angemessen berücksichtigt wird.

Absatz 3 überträgt das so genannte Nachrichtenprivileg aus § 5 Absatz 6 auf das System der Jugendschutzvorrichtung.

§ 12b regelt in Absatz 1 datenschutzrechtliche Anforderungen an Anbieter von Apps und Betriebssystemen bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung. Das durch den Staatsvertrag hiermit vorgeschriebene Auslesen der Alterskennzeichnungen steht als Datenverarbeitung im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 lit. c Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), weil eine rechtliche Verpflichtung –aus dem JMStV – erfüllt werden soll. Die Beschränkung der Zweckbestimmung durch § 12b Absatz 1 stellt daher eine zulässige Konkretisierung der Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 DSGVO dar. Es handelt sich dabei ausschließlich um die unter Anwendung der aktivierten Jugendschutzvorrichtung generierten Daten. Anbieter können die über die Jugendschutzvorrichtung erlangten Daten für die Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 verwenden. Die altersgerechte Ausspielung von Inhalten wird damit erleichtert. Die Verwendung der Daten zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

Absatz 2 enthält einen klarstellenden Verweis auf die Zuständigkeitsregelung im Medienstaatsvertrag im Bereich des Datenschutzes.

Zu Nummer 14

Die Zusammensetzung der KJM wird vor dem Hintergrund, dass durch die Novellierung des JuSchG nunmehr mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) auch auf Bundesebene ein Aufsichtsgremium besteht, angepasst. Insofern wurde auch in § 16 Absatz 2 JMStV eine ergänzende Regelung aufgenommen, die die Zusammenarbeit mit der BzKJ und weiteren Stellen regelt.

Mit dem novellierten JMStV soll der technische Jugendmedienschutz weiter gestärkt werden. Damit ändern sich auch die Anforderungen an die Aufsichtsorgane. Künftig sollen zwei Mitglieder der KJM daher über einen besonderen Sachverstand im Bereich des technischen Jugendmedienschutzes verfügen. Das von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde benannte Mitglied nimmt eine beratende Funktion in der KJM ein.

Der Vorsitz der KJM wird weiterhin von einem Vertreter der Landesmedienanstalten wahrgenommen.

#### Zu Nummer 15

Durch die Einführung des neuen Satz 2 in Absatz 1 wird der Aufgabenbereich der KJM vor dem Hintergrund ihrer Tätigkeiten in der Praxis klargestellt.

Die neuen Ziffern 6 bis 8 des Satzes 3 ergänzen zudem die Aufgaben der KJM um die durch §§ 12 ff. neu eingeführten Anbieterpflichten.

Der neu eingefügte Satz 4 regelt die zeitlichen Abläufe der Bestimmungen nach den Nummern 6 bis 8. Die regelmäßige Überprüfung durch die KJM stellt sicher, dass auf Veränderungen der Nutzungsgewohnheiten und auf technische Entwicklungen reagiert wird.

Im neuen Absatz 2 wird die Zusammenarbeit der KJM mit anderen Stellen klarstellend aufgenommen. Hierdurch wird auch der vom Bundesrat geforderten gemeinsamen Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes (vgl. BR-Drs. 195/21) Rechnung getragen. Es werden alle relevanten Aspekte berücksichtigt und alle maßgeblichen Institutionen auf Bundes- und Länderebene involviert. Ein Zuwachs an Aufgaben für die KJM ist damit nicht verbunden.

#### Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Umbenennung der Bundesprüfstelle im JuSchG.

#### Zu Nummer 17

Die Ergänzungen in Absatz 2 erweitern das bisher auf Jugendschutzprogramme anwendbare Verfahren auf technische und sonstige Mittel. Damit wird der gesetzlichen Verankerung der Positivbewertung in § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 7 und der Bedeutung

technischer und sonstiger Mittel im Kontext der Jugendschutzvorrichtung (§ 12a Absatz 1) Rechnung getragen.

Zur Vereinheitlichung der Hinweise nach § 5c Absatz 3 Satz 2 werden gemäß dem neuen Absatz 3 gemeinsame Kriterien durch die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle festgelegt.

Zu Nummer 18

Die Ergänzungen in Absatz 2 erweitern das bisher auf Jugendschutzprogramme anwendbare Verfahren auf technische und sonstige Mittel. Damit wird der gesetzlichen Verankerung der Positivbewertung in § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 7 und der Bedeutung technischer und sonstiger Mittel im Kontext der Jugendschutzvorrichtung (§ 12a Absatz 1) Rechnung getragen.

Zu Nummer 19

Mit den Anpassungen des § 20 werden die erstmals im Staatsvertrag erfassten Betriebssysteme in das Aufsichtsregime der Landesmedienanstalten eingegliedert.

Die Anpassung in Absatz 1 sowie Satz 1 des Absatz 4 stellt klar, dass die zuständige Landesmedienanstalt erforderliche Maßnahmen gegen Rundfunkveranstalter und Anbieter von Telemedien, zudem auch gegen Anbieter eines Betriebssystems ergreifen kann.

Der neue Satz 2 in Absatz 4 erweitert die Möglichkeiten der Landesmedienanstalten bei der Verfolgung von Verstößen gegen diesen Staatsvertrag. Diese erfordert eine konsequente Durchsetzung jugendschutzrechtlicher Anordnungen gegenüber Online-Anbietern insbesondere mit Sitz im Ausland. Absatz 4 Satz 2 zielt daher darauf ab, die im Zusammenhang mit dem Verstoß stehenden maßgeblichen Zahlungsströme zu unterbrechen. Der Kreis der am Zahlungsverkehr Beteiligten ist weit zu verstehen. Neben den nicht abschließend in Satz 2 genannten Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten können insbesondere auch E-Geld-Institute, Betreiber von Zahlungssystemen und ähnliche Unternehmen herangezogen werden. Die Erweiterung erfolgt in Anlehnung an § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Glücksspielstaatsvertrages.

Zu Nummer 20

Die Auskunftspflicht wird um die nunmehr erstmals im Staatsvertrag erfassten Anbieter von Betriebssystemen ergänzt.

Die Auskunftspflicht gilt nun gegenüber der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt und nicht mehr gegenüber der KJM. Dadurch wird der gesamte Prüfungsablauf konsistenter ausgestaltet. Die Vorgaben zur Entscheidung durch die KJM (siehe § 20 Absatz 4) bleiben davon unberührt.

#### Zu Nummer 21

Durch die Anpassungen in den Absätzen 1 und 2 werden Klarstellungen in Bezug auf die Adressaten vorgenommen sowie Ordnungswidrigkeiten zu den neu im Staatsvertrag aufgenommenen Pflichten ergänzt.

Mit der Erhöhung der möglichen Geldbuße in Absatz 3 für Ordnungswidrigkeiten nach den Nummern 11 bis 24 wird ermöglicht, auch für Anbieter mit großer Wirtschaftskraft angemessene Geldbußen zu verhängen.

Durch die Anpassung des Absatz 4 wird vor dem Hintergrund des neuen § 12b Absatz 2 die Zuständigkeit der nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Aufsichtsbehörden für Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 24 klargestellt.

#### Zu Nummer 22

Da für die Anwendung der §§ 12 und 12a nicht allein das Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages ausschlaggebend ist, sondern es für die betroffenen Anbieter von Betriebssystemen auf die Entscheidung der KJM über die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme ankommt, muss dieses Datum jeweils als Ausgangspunkt für die Berechnung des Zeitpunkts der Anwendung herangezogen werden. Bei Geräten, für deren Betriebssystem keine Updates möglich sind, ist eine längere Übergangsfrist erforderlich.

Absatz 2 betrifft die in der Produktion befindlichen Geräte (Produktionszyklus). Eine Verlängerung der Frist von zwei auf drei Jahre in Absatz 2 entspricht den Regelungen zu Übergangsfristen in sonstigen produktbezogenen Vorschriften. Eine dreijährige Frist ist aufgrund der bis zu zweijährigen Produktionszyklen von Endgeräten erforderlich, um die Entwicklung einer technischen Lösung und die Implementierung der Jugendschutzvorrichtung in den Endgeräten umzusetzen.

Absatz 3 betrifft die schon im Verkehr befindlichen Geräte („an den Händler abgegeben“), die nicht oder nicht mehr durch Updates beim Nutzer aktualisierbar sind (alte Geräte, Beendigung der Wartung). Nicht aktualisierbare Betriebssysteme lassen sich bspw. in Smart-TVs und Spielekonsolen finden. Diese sind dem Einflussbereich des Betriebssystemanbieters entzogen.

Die Frist zur Umsetzung der Kennzeichnungspflichten nach § 5c Absatz 3 wird mit Absatz 4 verlängert, um dem Aufwand bei der Kennzeichnung aller verfügbarer Inhalte gerecht zu werden.

#### Zu Nummer 23

Der neu eingefügte § 26 sieht eine Evaluierung der neuen §§ 5c, 12 und 12a vor. Damit soll die Wirkung der neu eingeführten Regelungen überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

**II.**  
**Begründung zu Artikel 2**  
**Änderung des Medienstaatsvertrages**

Mit der Ergänzung des neuen Absatz 3 Satz 2 in § 109 des Medienstaatsvertrages wird auf die Erfahrungen bei der Durchsetzung von Maßnahmen gegen Anbieter mit Sitz im Europäischen Ausland reagiert. Die Umgehung von Sperrverfügungen z.B. durch die Einrichtung sogenannter Mirror Domains wird damit erschwert. Der Begriff „ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich“ wird bereits im Kontext der Indizierung unzulässiger Inhalte nach § 4 Absatz 1 Nr. 11 und Absatz 2 Nr. 2 JMStV verwendet.

**III.**  
**Begründung zu Artikel 3**  
**Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

Artikel 3 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrages.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Die Selbstständigkeit des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages wird durch diesen Staatsvertrag nicht berührt. Deshalb ist in Artikel 3 dieses Staatsvertrages eine gesonderte Kündigungsbestimmung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen nach Artikel 1 und 2 dieses Staatsvertrages zum 1. Dezember 2025. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Medienstaatsvertrag und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag behalten in diesem Fall in ihrer bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staats- oder Senatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, den durch Artikel 1 geänderten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und den durch Artikel 2 geänderten Medienstaatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.

